

stellte Betriebe —, und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Information zwischen ihnen zu bestimmen. Es muß Regelungen enthalten, die der Entwicklung einer rationellen sozialistischen Gemeinschaftsarbeit bei der Planung und Leitung kultureller Prozesse in der Stadt zwischen staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen, den Betrieben und den gesellschaftlichen Organen auf kulturellem Gebiet dienen.

Mit dem Modell ist zu sichern, daß noch vorhandene Geschäftstätigkeit des Rates bei der Leitung im kulturellen Bereich abgebaut und in der Tätigkeit der Mitarbeiter des Fachorgans des Rates der Anteil vorausschauender, planender und kontrollierender Aufgaben größer wird. Das erfordert, die Verantwortung der Leiter der staatlichen Kultureinrichtungen zu erhöhen und exakt zu bestimmen. Die Konzentration des Rates auf die kulturellen Schwerpunkte, die stärkere Hinwendung der Mitarbeiter auf die Vorbereitung der durch die Stadtverordnetenversammlung und den Rat zu treffenden Entscheidungen sowie die Erhöhung der Verantwortung der Kultureinrichtungen bedingt die systematische Qualifizierung der Ratsmitglieder, der Leiter und aller Abgeordneten. Das Modell hat Formen und Methoden der Anleitung der Leiter der staatlichen Kultureinrichtungen durch den Rat mit ökonomischen und informativen Mitteln zu enthalten. Im Modell ist festzulegen, wie die Ermittlung, Auswertung und Verallgemeinerung der besten Erfahrungen und die Anwendung von Erkenntnissen, Mitteln und Methoden der Führungswissenschaft gesichert werden.

### III

Für die Modellierung reicht, wie das manchmal in der Praxis anzutreffen ist, eine nur grafische Darstellung der Beziehungen zwischen Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen mit den Kultureinrichtungen, den gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben usw. nicht aus. Das Modell sollte m. E. vielmehr fünf Bestandteile umfassen:

*1. Das Leitungsmodell hat die der Stadtverordnetenversammlung und ihrem Rat vorgegebenen Führungsgrößen (Sollwerte) zu enthalten, auf deren Grundlage und in deren Rahmen die Stadtverordnetenversammlung eigenverantwortlich Entscheidungen fällt.*

Diese Führungsgrößen können in allgemeine (komplexe) und in spezifische Regelungen unterteilt werden, die sowohl durch die zentralen als auch durch die örtlichen Organe der Staatsmacht erlassen sein können. Hierher gehören als erstes die grundsätzlichen staatlichen Dokumente, die sich aus dem Programm der SED, den Beschlüssen des VII. Parteitag und der Verfassung ergeben, u. a. das Gesetz über den Perspektivplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft bis 1970 und der Beschluß des Staatsrates der DDR vom 30. November 1967 „Die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft“ sowie vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (der sich bekanntlich auch auf den kulturellen Bereich erstreckt). Hierzu zählen weiter die einschlägigen Verordnungen und Beschlüsse des Miindesterrates und seines Präsidiums (z. B. Verordnung über Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes, Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds) sowie die Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen des Ministers für Kultur, die spezifische kulturelle Aufgaben und Regelungen enthalten.<sup>22</sup>

<sup>22</sup>

**Sollen die zentralen und örtlichen komplexen oder spezifischen Führungsgrößen Grundlage und zugleich Bestandteil des Leitungsmodells sein, müssen sie vor allem**